



## Geschäftsordnung des Landesfinanzrates der AfD Baden-Württemberg

### **Geschäftsordnung für die Arbeit des Landesfinanzrates des Landesverbandes Baden-Württemberg der Alternative für Deutschland**

Geändert und beschlossen vom Landesfinanzrat am 23.01.2016

#### **§ 1 Rechtsstellung und Aufgaben des Landesfinanzrates (LFR)**

- 1) Der Landesparteitag hat am 4.10.2014 eine Landesfinanzordnung sowie die damit verbundenen Ergänzungen zur Landessatzung verabschiedet. Seither ist der LFR als Gremium in beiden Satzungen verankert.
- 2) Seine Aufgaben sind gemäß Landesfinanzordnung
  - a. die Festlegung der Struktur und des Umfanges der Haushaltsplanung
  - b. die Beratung und vorläufige Bewilligung der Haushaltsplanung
  - c. der Vorschlag der Finanzverteilung zwischen Landesverband und untergeordneten Teigliederungen
  - d. Ausnahmen von der Rechnungslegung gemäß Vorgabe durch die Landesfinanzordnung
- 3) Die Arbeitsergebnisse und Beschlüsse des Landesfinanzrats unterliegen der Kontrolle und Änderungsbefugnis durch den Landesparteitag
- 4) Eigene öffentliche Erklärungen des LFR sind nicht vorgesehen, dies gilt auch sinngemäß für Gespräche mit Medienvertretern

#### **§ 2 Zusammensetzung des LFR**

- 1) Der LFR setzt sich zusammen aus:
  - a. den gewählten Mitgliedern des Landesvorstandes
  - b. den gewählten Kreisschatzmeistern. Kreisschatzmeister können bei Verhinderung durch ein gewähltes Mitglied ihres Kreisvorstandes vertreten werden
- 2) Jedes Mitglied des LFR hat gleiches Stimmgewicht.
- 3) Der LFR ist beschlussfähig, wenn 30% der Kreisverbände vertreten sind.
- 4) Sämtliche Wahlen und Beschlüsse erfordern die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 5) Wahlen und Beschlüsse erfolgen in offener Abstimmung per Handzeichen, ggf. mit Stimmkarten. Sie sind zu zählen und die Ergebnisse im Protokoll festzuhalten. Auf Antrag von 10% der anwesenden Stimmberechtigten muss eine geheime Wahl durchgeführt werden.



## Geschäftsordnung des Landesfinanzrates der AfD Baden-Württemberg

### **§ 3 Leitungsgremium des LFR**

- 1) Das Leitungsgremium des LFR besteht aus:
  - 1 Leiter,
  - 1 stellvertretenden Leiter,
  - sowie dem Landesschatzmeister
  
- 2) Die Leiter des LFR sind den übrigen Mitgliedern nicht übergeordnet oder weisungsbefugt.
- 3) Die Leiter werden zunächst auf der ersten Sitzung des LFR gewählt.
- 4) Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.
- 5) Die Leiter können vor Ablauf ihrer regulären Amtszeit auf vorherigen, schriftlichen Antrag der von mindestens 10% aller Mitglieder des LFR mitgezeichnet sein muss, abgewählt werden. Hierzu muss unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des unterschriebenen, schriftlichen Antrages eine Präsenzsitzung des LFR einberufen werden. Der oder die durch Abwahl freigewordene Posten muss bzw. müssen auf der gleichen Sitzung neu besetzt werden.

### **§ 4 Arbeitsweise**

- 1) Die Leiter des LFR sorgen für die organisatorische Gestaltung des LFR. Sie haben vor allem die Aufgabe, die Treffen des LFR vorzubereiten und dazu einzuladen. Diese beschlussfassenden Präsenzsitzungen erfolgen mindestens zwei Mal pro Jahr.
- 2) Die Einladungen sind mindestens vier Wochen vorher per Email zu versenden und richten sich an alle Mitglieder des LFR, alle Kreisvorstände sowie den Landesgeschäftsführer. Sie müssen die vorläufige Tagesordnung enthalten. Eine verkürzte Ladungsfrist von 2 Wochen ist zulässig, wenn nach Landesfinanzordnung §3(3) ein Nachtragshaushalt oder nach §3(7) eine Umwidmung von Etat-Titeln notwendig wird.
- 3) Anträge zu Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Präsenzsitzung per Email an die Leiter des LFR eingereicht werden. Die Änderungsanträge müssen spätestens bis eine Woche vor der Präsenzsitzung an alle Mitglieder des Landesfinanzrates und alle Kreisvorstände versendet werden.
- 4) Abstimmungen zu Punkten außerhalb der Tagesordnung gelten als Meinungsbild. Sie können erst bei der nächsten ordentlichen Sitzung als ordentlicher Beschluss des LFR gefasst werden.
- 5) Die zu jeder Präsenzsitzung zu erstellenden Protokolle sind allen Mitgliedern des LFR, alle Kreisvorstände sowie dem Landesgeschäftsführer spätestens zwei Wochen nach der Sitzung, in jedem Fall aber vor der nächsten Sitzung, zuzusenden.

### **§ 5 Inkrafttreten**



## Geschäftsordnung des Landesfinanzrates der AfD Baden-Württemberg

Diese vorläufige Geschäftsordnung tritt durch Beschluss des Landesfinanzrates am 13.12.2014 in Kraft. Sie verliert ihre Gültigkeit, sobald sie durch eine andere Regelung des Landesfinanzrates ersetzt wird. Sie wird zur endgültigen Geschäftsordnung durch die Integration in die Landessatzung und Verabschiedung durch den Landesparteitag.

Mühlacker, 13.12.2014

Der Landesfinanzrat des Landesverbandes Baden-Württemberg der Alternative für Deutschland